

G e s e t z

vom _____, mit dem das Gesetz über die Förderung der Landeskultur in Niederösterreich abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das Gesetz über die Förderung der Landeskultur in Niederösterreich, LGBl.Nr.33/1923, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 1 hat die Z.6. zu lauten:

"6. zur Förderung des Wein-, Obst- und Gartenbaues;"

2. Im § 2 hat der 2.Absatz zu lauten:

"Die Landes-Landwirtschaftskammer hat zu diesem Zweck bis längstens 30.Juni jedes Jahres die benötigten Geldmittel, unter Vorlage eines Verwendungsplanes bei der Landesregierung anzusprechen."

3. Im § 3 hat der 2.Satz des Abs.1 zu lauten:

"An diesen Anstalten haben in erster Linie Schüler, die in Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, Aufnahme zu finden."

4. Im § 4 entfallen in der Z.1. die Worte:

"und land- und forstwirtschaftliche Angestellte."

5. Dem § 4 ist folgende neue Z.4. anzufügen:

"4. zur Förderung von Neu-, Um- und Zubauten land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und Einrichtungen, der Umstellung landwirtschaftlicher Betriebszweige, der Grundaufstockung, der Umwandlung von Pacht in Eigentum, der Kultivierung von Ödland und der Verbesserung ertragsschwacher Böden, der Beschaffung zweckentsprechender land- und forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte."

6. Dem § 4 ist folgende neue Z.5. anzufügen:

"5. zur Förderung der Aufklärung und Information der Bevölkerung sowie zur Beratung der Landwirte in allen land- und forstwirtschaftlichen Angelegenheiten."

7. Im § 7 hat in der Z.1. die lit.b zu lauten:

"b) die Unterstützung der Anschaffung geeigneter Zuchttiere und der künstlichen Befruchtung von Haustieren;"

8. Im § 7 entfallen in der Z.3. die Worte:
"zur Ausbildung von Melkern und sonstigen Molkereiangestellten,"
9. Im § 8 entfallen in der Z.1. die Worte:
"der Studien über die sogenannten 'Direktträger',"
10. Im § 8 entfallen in der Z.2. die Worte:
"zur Ausbildung von Baumwärtern,"
11. Im § 8 hat die Z.3. zu lauten:
"zur Förderung des Blumen-, Zierpflanzen- und Gemüsebaues, sowie der Baumschulen, insbesondere durch Verbreitung hochwertiger Sorten, Verbreitung moderner Arbeitsweisen und Einführung von Samenzucht- und Samenaustauschstellen;"
12. Im § 9 hat die Z.4. zu lauten:
"für Aufforstungen, Bebuschungen und Berasungen in Schutz- und Bannwäldungen, auf Flugsandböden und sonstigem Ödlande, von Wäldungen, die dem Quellen- und Windschutz oder anderen öffentlichen Interessen dienen sollen, und von Wäldern die ohne Verschulden des Eigentümers übermäßig genutzt worden sind, für Schutz- und Pflegemaßnahmen in Wäldern;"
13. Im § 9 hat die Z.6. zu lauten:
"zur Förderung der Herstellung gemeinsamer Holzbringungsanlagen, Forst- und Hofaufschließungswegen, ferner zur Ausarbeitung von Wirtschaftsplänen."
14. Im § 10 und im § 11 entfällt jeweils der letzte Absatz.
15. § 14 und § 15 haben zu entfallen.